

## Weiterführung der Geschäfte des Betriebsrats

### Weiterführung der Geschäfte des Betriebsrats

Beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen müssen Neuwahlen des Betriebsrats durchgeführt werden und zwar, wenn:

- die Zahl der Arbeitnehmer zwei Jahre nach der regulären Wahl erheblich (50 %) gestiegen oder gesunken ist (**§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG**)
- die Zahl der Betriebsratsmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl gesunken ist (**§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG**) – oder
- der Betriebsrat seinen Rücktritt beschlossen hat (**§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG**).

In diesen Fällen gilt aber, dass bis zum Abschluss der Neuwahl und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der alte Betriebsrat die Amtsgeschäfte weiterführt. Damit soll eine betriebsratslose Zeit vermieden werden.

## Fragen zu diesem Kommentar

### § 22 Weiterführung der Geschäfte des Betriebsrats

#### Absatz (1)

In den Fällen des § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 führt der Betriebsrat die Geschäfte weiter, bis der neue Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben ist.



- Kenntnisse der Grundlagen von Freiwilligenprogrammen
- Rechtliche Möglichkeiten bei der Ausgestaltung von Freiwilligenprogrammen
- Spezielle Möglichkeiten mit Transfergesellschaft und Altersteilzeit

[> Weiterlesen](#)



- Grundlagen der betriebsbedingten Kündigung
- Kenntnisse rund um die Sozialauswahl
- Betriebsratsanhörung und Besonderheiten

> Weiterlesen

# BR-Wahl & konstituierende Sitzung

- Aufgaben des Wahlvorstands
- Fristen und Formvorschriften bei der Betriebsratswahl
- Rechtsgrundlagen für die Erstellung von Wählerliste und Wahlausschreiben sowie für die Überprüfung von Wahlvorschlägen und Vorschlagslisten

> Weiterlesen

